

Kurztitel

Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 224/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 451/2015

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.06.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte**

§ 6. Als Lehrkräfte sind Personen heranzuziehen, die für die Durchführung der Lehrtätigkeit persönlich und fachlich geeignet sind; insbesondere ist bei der Auswahl auf pädagogische Fähigkeiten zur Vermittlung der Bildungsinhalte Bedacht zu nehmen. Fachlich geeignet sind Personen, die auf Grund ihrer Bildung oder bisherigen beruflichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse für die von ihnen zu besorgende Lehrtätigkeit an der Sicherheitsakademie verfügen.